

SATZUNG

Industriemeistervereinigung Pforzheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen: Industriemeistervereinigung Pforzheim e.V.

Kurzform: IMV-Pforzheim.

1.2 Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim unter Nr. VR 535 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben der Vereinigung

Förderung und berufliche Weiterbildung durch Vorträge, Erfahrungsaustausch und andere Veranstaltungen für seine Mitglieder, die auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Industriemeisterverbandes fremd sind, oder durch verhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3.4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3.3 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3.5 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für die IMV-Pforzheim die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage der IMV.

3.6 Aufgaben /Ziele der IMV-Pforzheim e.V.:

3.6.1 Die IMV-Pforzheim e.V berät und unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche Abs 3.6

3.6.2 Erfahrungsaustausch und Kooperation mit anderen Fachorganisationen und Fachverbänden.

3.6.3 Zusammenarbeit mit Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Förderung und berufliche Weiterbildung unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitgliedschaften

4.1.1 Mitglieder sind Industriemeister, Handwerksmeister, Werkmeister.

4.1.2 Technische Fach- und Führungskräfte mit Abschluss auf mindestens gleich hohem Niveau

4.2 Fördernde Mitglieder können werden:

4.2.1 Firmen, Juristische Personen und Körperschaften, die die Zwecke der IMV-Pforzheim e.V. ideell und materiell unterstützen.

4.3 Über die Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet bei:

5.1.1 Auflösung oder Aufhebung der IMV-Pforzheim

5.1.2 Ausschluss oder Austritt aus der IMV-Pforzheim

5.2 Der Ausschluss kann erfolgen bei:

5.2.1 Verstoß gegen die Satzung.

5.2.2 Vereinsschädigendem Verhalten.

5.2.3 Verzug der Beitragszahlungen.

5.3 Der Ausschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich, unter Mitteilung des Ausschlussgrundes, zugestellt. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Während des internen Vereinsverfahrens ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes ausgeschlossen.

5.4 Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der IMV-Pforzheim erhoben werden. Bis zur Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

5.5 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten, erfolgen. Er ist in schriftlicher Form zu erklären.

5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an dem Vermögen der IMV-Pforzheim e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 An allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen **acht Tage** vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

6.2 sich für die Durchführung der Aufgaben und Ziele der IMV-Pforzheim einzusetzen,

6.3 die Satzung und sonstige Entscheidungen der IMV-Pforzheim zu beachten und zu erfüllen.

6.4 Jedes Mitglied sollte Bezieher des Verbandsorgans sein.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Mitglieder haben an die Industriemeisterversammlung Pforzheim e.V. einen Beitrag zu entrichten.

7.2 Beiträge fördernder Mitglieder werden mit dem geschäftsführenden Vorstand des Industriemeisterversammlung Pforzheim e.V. abgestimmt.

§ 8 Organe der IMV-Pforzheim e.V.

8.1 Mitgliederversammlung

8.2 Gesamtvorstand

8.3 Vorstand / Geschäftsführender Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im 1. Halbjahr statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

9.2 Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit einer Stimme.

9.3 Bei Nichtteilnahme ist eine schriftliche Stimmendelegation an den geschäftsführenden Vorstand möglich.

9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

Ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand eine beschliesst.

9.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wenn 50% der erschienenen Mitglieder nicht mehr anwesend sind, ist die Versammlung nicht mehr beschlussfähig.

9.6 Satzungsänderungen und Auflösung der Industriemeisterversammlung Pforzheim e.V. bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitgliederstimmen.

9.7 In der Mitgliederversammlung wird bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen geheim abgestimmt. soweit keine Abstimmung per Akklamation von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird.

9.8 Über Beschlüsse und Abstimmungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer für die Richtigkeit der Wiedergabe unterzeichnet wird.

Diese Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb 6 Wochen nach der Versammlung zuzustellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- 10.2 Entgegennahme des Kassenberichtes
- 10.3 Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- 10.4 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- 10.5 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands
- 10.6 Wahl der Revisoren
- 10.7 Wahl eines Wahlleiters
- 10.8 Festlegung des Mitgliederbeitrages
- 10.9 Satzungsänderungen
- 10.10 Anträge
- 10.11 Auflösung des Industriemeistervereinigung Pforzheim e.V.

§ 11 Der Vorstand/Geschäftsführende Vorstand

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer.

11.2 Die Industriemeistervereinigung Pforzheim e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

11.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

11.4 Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen sowie die sonstige Veranstaltungen der IMV-Pforzheim.

11.5 Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall Sachkundige aus den erforderlichen Bereichen wie zum Beispiel Steuer und Versicherungen, bei Fragen zur Vereinsführung beratend hinzuzuziehen.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 12.1 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
- 12.2 bis zu 6 Beisitzern
- 12.3 Bei Abstimmungen im Gesamtvorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 12.4 Die Dauer der Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei **Jahre**. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Aufgaben Gesamtvorstand

- 13.1 Der Gesamtvorstand hat beratende und beschließende Funktion.
- 13.2 Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Gesamtvorstandes.
- 13.3 Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 14 Ordnungen

- 14.1 Der Verein kann sich folgende Ordnungen geben:
 - 14.1.1 Geschäftsordnung
 - 14.1.2 Finanzordnung
 - 14.1.3 Kostenerstattung
 - 14.1.4 Rechtsordnung
 - 14.1.5 Ehrenordnung
 - 14.1.6 Wahlordnung
 - 14.1.7 Schiedsverfahren

Die Beschlussfassung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 15 Revisoren

- 15.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt.
- 15.2 Die Amtszeit der Revisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

15.3 Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der Buch-, Kassen- und Geschäftsführung vornehmen. Sie haben ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Vermögen

16.1 Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage und erstrebt keinen Gewinn

16.2 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

16.3 Das Vereinsvermögen besteht aus Kassenbestand und Inventar.

§ 17 Auflösung der Industriemeistervereinigung Pforzheim e.V.

17.1 Die Industriemeistervereinigung Pforzheim e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. § 10.11

17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der IMV-Pforzheim e.V. fällt das Vermögen an eine Berufswweiterbildende Institution, karitative Einrichtung.

17.3 Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Will dieser die Liquidation nicht übernehmen, so müssen durch die Mitgliederversammlung 2 andere Liquidatoren bestimmt werden. Die Liquidation ist entsprechend § 49 ff BGB durchzuführen.

§ 18 Verbandzugehörigkeit

18.1 Die Industriemeistervereinigung Pforzheim e.V. gehört dem Landesverband der Industriemeistervereinigung Baden-Württemberg e.V. und als solcher dem Bundesverband IMV - Deutschland e.V. als Mitglied an.

18.2 Der Austritt aus dem Landes/Bundes-Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75% Stimmenmehrheit erfolgen.

18.3 Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung über die Absicht zu unterrichten.

§ 19 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

20.1 Die Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

20.2 Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen durch Auflagen des Amtsgerichts Pforzheim und redaktioneller Art vorzunehmen.

Eintragung in Vereinsregister: Amtsgericht Pforzheim VR 535 am

Die Satzung vom 17. Februar 1974 verliert ihre Gültigkeit.